

## **Stellungnahme Kreisarchäologie vom 24.05.2024:**

(...) bezüglich Ihrer Anfrage um eine Beurteilung der oben genannten Planungsfläche im Hinblick auf bodendenkmalpflegerische Belange äußert sich die Kreisarchäologie Dingolfing-Landau wie folgt:

Nach Beschau der von der überplanten Fläche sowie durch Recherche in den zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen muss eine erhebliche Überformung der ursprünglichen Topografie durch großflächige substanzielle Erdabträge angenommen werden.

Zudem ist von weiteren großflächigen Bodeneingriffen in dem seit geraumer Zeit als in großen Teilen als Betriebsgelände genutzten Areal auszugehen.

Trotz der räumlichen Nähe zum in der Landesdenkmalliste eingetragenen Bodendenkmal D-2-7441-0101 „Untertägige Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich von Schloss Warth mit zugehöriger, abgegangener Schlosskapelle St. Anna, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen“ handelt es sich nach Ansicht der Kreisarchäologie Dingolfing-Landau bei oben genannter Planungsfläche aufgrund der Störungen des 20. Jh. nicht um eine archäologische Vermutungsfläche im Sinne des BayDschG.

Daher unterliegen Bodeneingriffe im oben genannten Areal unserer Ansicht nach nicht der Genehmigungspflicht gemäß Art. 7 BayDschG.

Sollten dennoch unvermutet archäologisch relevante Funde oder Befunde bei den Erdarbeiten entdeckt werden unterliegen diese der Meldepflicht und den Bestimmungen gemäß Art. 8 BayDschG.

Wir bitten daher um Aufnahme eines Hinweises auf Art. 8 BayDschG:

### ***Bodendenkmalpflegerische Belange:***

**Nach bisherigen Kenntnisstand finden sich bei oben genannter Planung die bodendenkmalpflegerischen Belange mit dem Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß Art. 8 BayDschG hinreichend berücksichtigt.**

**Art. 8 Abs. 1 BayDschG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren**

**Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet**

**sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.**

**Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses**

**teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.**

**Art. 8 Abs. 2 BayDschG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer**

**Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die**

**Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.**

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

(...)

